

Zeitschrift: Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 10 (1937)

Heft: 2

Artikel: Geldverpflegung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516355>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

(August-Nummer 1936) entnehmen, sind von den verantwortlichen Stellen des O. K. K. entsprechende Vorkehrungen bereits getroffen worden und dürften in nächster Zeit einen weiteren Ausbau erfahren.

In der „Kochanleitung für den militärischen Haushalt 1929“ steht eingangs mit vollem Recht: „Die Leistungsfähigkeit einer Truppe hängt von deren Ernährung ab. Nur ein genügend und richtig ernährter Mann ist den Anforderungen des Militärdienstes gewachsen.“ Diese unsere Truppe besteht aber aus gesunden, in der Vollkraft ihrer Jahre stehenden Wehrmännern, die nicht mit Vitaminen aufzupäppeln sind, oder irgend einer diätetischen Schonkost bedürfen. Sie haben das Recht und auch das Bedürfnis nach einer einfachen, kräftigen und abwechslungsreichen Kost, die ihren zivilen Lebensgewohnheiten soweit als möglich entgegenkommt. Unsere heutige, kunstgerecht und schmackhaft zubereitete Soldatenkost erfüllt in hinreichendem Masse diese Bedingungen. Es kann keine Rede davon sein, dass sie einen Mangel an Vitaminen aufzuweisen habe, ebensowenig wie die gewöhnliche durchschnittliche Kost unserer Bevölkerung. Es sind grundlose Befürchtungen (um nicht mehr zu sagen), wenn behauptet wird, die Schlagfertigkeit unserer Truppe leide durch vermeidbare Ernährungsfehler und darum seien die Grundlagen der Soldatenernährung in der Schweiz zu überprüfen.

Geldverpflegung.

von Lt. Hermann Wild, Q. M. Geb. I. Bat. 48, Zürich.

Geldverpflegung ist immer ein Notbehelf; ganz abgesehen davon, dass dieselbe den Staat mehr als das Dreifache der normalen Truppenverpflegung kostet, besteht ihr grösster Nachteil darin, dass dem für die Verpflegung der Truppe verantwortlichen Funktionär eine Kontrolle über die zweckdienliche Verwendung des hiefür bewilligten Geldbetrages und damit über die richtige Verpflegung des Mannes in den meisten Fällen nicht möglich ist. Es muss deshalb darnach gebrachtet werden, die Anwendung dieser Verpflegungsart auf das absolut Notwendige zu beschränken und vom gemeinsamen Truppenhaushalt vorübergehend detachierte Leute wenn immer möglich einer anderen Truppenküche zuzuweisen; nur dann hat der Fourier Gewähr, seine Leute gut und rationell verpflegt zu haben.

Ebenso abwegig wie die zu häufige Anwendung der Geldverpflegung ist jedoch, wenn von der Möglichkeit derselben unter hiefür gegebenen Voraussetzungen nicht oder nur selten Gebrauch gemacht wird. Es gibt in der Tat Umstände — heute mehr denn früher — unter welchen es durchaus zweckmässig ist, den Mann die Verpflegung selbst beschaffen zu lassen. Diese Fälle sind in den Reglementen ausdrücklich genehmigt und genau umschrieben; sie lassen sich im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen (wobei die Offiziere, für welche diese Verpflegungsart das Normale ist, nicht berücksichtigt sind):

1. Mundportionsvergütung ohne Verpflegungszulage — Fr. 1.50.

Die Ausrichtung dieser Vergütung beschränkt sich auf folgende drei Fälle:

- a) für den Einrückungstag, sofern die Besammlung erst nachmittags erfolgt;
- b) für den Entlassungstag;
- c) an im Urlaub Erkrankte, sofern dieselben wieder zur Truppe zurückkehren, für die Tage der Krankheit.

Für am Einrückungs- oder Entlassungstag durch die Truppe gelieferte einzelne Mahlzeiten darf ein Abzug von höchstens 50 Rappen zu Gunsten der Haushaltungskasse gemacht werden.

2. Mundportionsvergütung mit Verpflegungszulage — Fr. 3.50.

Diese wohl häufigste Art der Geldverpflegung darf ausgerichtet werden bei Ausführung besonderer Aufträge während des Dienstes, verbunden mit der Notwendigkeit, mindestens 2 Mahlzeiten sich selbst beschaffen zu müssen, sowie bei Dienstleistungen vor dem Einrücken oder nach der Entlassung der Truppe, sofern der Mann für diese Zeit auch soldberechtigt ist.

3. Pensionsverpflegung (maximal Fr. 3.50).

Pensionsverpflegung ist immer in jenen Fällen zu empfehlen, in welchen sich wegen zu kleinen Beständen ein eigener Haushalt oder das Zubereitenlassen der gefassten Naturalverpflegung nicht lohnt und nicht bei einer anderen Truppe verpflegt werden kann. Der bewilligte Maximal-Tagespensionspreis von Fr. 3.50 soll nur ausnahmsweise beansprucht werden, unter Begründung. Bei auch nur einigermassen kaufmännischem Geschick des Fouriers dürfte ein Preis von ca. Fr. 3.20 für die ganze Tagesverpflegung durchaus angemessen sein, sofern man dem Kostgeber gegenüber die unbedingte Notwendigkeit der militärischen Einfachheit sowohl in der Speisenfolge als auch speziell im Service betont; keinesfalls darf aber dieser für den Pensionsgeber vielleicht ungewohnt, jedoch nicht unberechtigt tiefe Ansatz denselben zu einer Verschlechterung der Qualität der Verpflegung veranlassen. Es liegt am Fourier, derartigen Möglichkeiten durch entsprechende Abmachungen vorzubeugen.

Bei dieser Gelegenheit ist zu erwähnen, dass z. B. in Kadervorkursen mit kleinen Beständen bis ca. 30 Mann die Pensionsverpflegung die gegebene Verpflegungsart sein wird.

Man merke sich ferner:

Sofern nur 1 Mahlzeit auswärts eingenommen werden muss, darf in keiner Weise die A. K. belastet werden; dem Manne ist zu seinem ständigen Vorrat an Brot und Käse eine Fleischkonserve zu verabfolgen, welche als gefasste Fleischportion verrechnet werden kann, unter Eintragung in die Konservenabrechnung, sowie auf Seite 1 des Verpflegungsbeleges („an Detachierte“).

Offiziere erhalten immer nur die Mundportionsvergütung, jedoch nie die Verpflegungszulage.

Für Pferdebegleiter kann für den Entlassungstag die Mundportionsvergütung mit Verpflegungszulage ausgerichtet werden.

Für Leute von Stäben, die zufolge kleinen Bestandes keinen eigenen Haushalt führen und für welche keine Pensionsverpflegung angeordnet ist, darf für den Einrückungs- und Entlassungstag nur die Mundportionsvergütung, nicht jedoch auch die Verpflegungszulage verabfolgt werden.

Für den Eintrittstag in eine Heilanstalt, sowie bei Rückkehr zur Truppe für den Austrittstag ist keine Mundportionsvergütung auszurichten.

Für die Abend- und Morgenverpflegung der am Vortag der Mobilmachung einrückenden Mannschaften und Pferde darf im Maximum $\frac{3}{4}$ der Mundportionsvergütung pro Mann (der bewilligte Betrag stellt sich auf Fr. 1.25) und $\frac{2}{3}$ der Fouragevergütung pro Pferd in Rechnung gestellt werden. Analog verfährt man bei der Verpflegung der am Vorabend des Kadervorkurses einrückenden Unteroffiziere.

Der Fall «Zwei».

Ein weiterer Beitrag zur neuen Beförderungsvorschrift von Lt. Frei, Q. M. Füs. Bat. 82.

Wie unzweckmässig sich die neue Beförderungsart zum Fourier auswirken kann, zeigt uns der Vorfall, von welchem im Artikel: „Korporal — Wachtmeister — Fourier“ in der Dezember-Nummer 1936 dieser Zeitschrift die Rede ist. Jene Ausführungen sind sicher deutlich genug, um die grundsätzlichen Unzulänglichkeiten der neuen Vorschrift darzulegen. „Dieser Fall wird nicht der einzige bleiben“ hiess es dort, und in der Tat — er ist bereits nicht mehr der einzige. Man lese die dort geschilderten Tatsachen noch einmal und schon hat man den Fall „zwei“. Die besonderen Umstände sind derart gleichartig, dass es erscheinen mag, es handle sich hierbei um einen und denselben Fall. Hier kurz der zweite:

Ein Korporal kommt aus der Fourierschule mit genügender Eignungsnote in die Rekrutenschule. Anfänglich hat er Schwierigkeiten, doch bald geht es besser. Gegen die Mitte der Schule sehen sich dessen Vorgesetzte vor die Frage gestellt; Beförderung zum Wachtmeister oder nicht? — Man entschied sich für die Beförderung und konnte erst in der Felddienstperiode erkennen, dass sie ein Fehler war. Auch hier konnte dann die Weiterbeförderung zum Fourier nicht erfolgen; sie war nicht zu verantworten.

Die Eignung zum Fourier wird sich immer erst im Felddienst deutlich erweisen und da die Rekrutenschulen erst in der zweiten Hälfte verlegt werden, fällt oftmals die Entscheidung, ob ein Korporal in der Mitte der Schule zum Wachtmeister befördert werden soll, oder nicht, schwer. Meistens wird sich die Beförderung zwar als vollständig berechtigt erweisen, in Einzelfällen aber auch nicht.

Soweit sind die beiden Fälle genau gleich. Beim Fall „zwei“ kommt noch hinzu, dass der in der Felddienstperiode gewisse Zeit völlig auf sich selbst angewiesene Wachtmeister die Übersicht über seinen Dienst dermassen verlor,